

4.7 Für Eingansüberdachungen/Vorhäusel sind traditionelle Baustoffe wie verputzes Mauerwerk, Massivholz, farbloses Glas, Dachplatten etc. zu verwenden. Betonkragplatten und Glasbausteine sind nicht gestattet. Vorhäusel und Eingangüberdachungen können durch die Baugenehmigungsbehörden bis zu einer Tiefe von 1,50m über die Baugrenzen

4.8 Garagen sind gestalterisch dem Hauptgebäude anzupassen. Garagen und Nebengebäude sind - sofern sie nicht in das Hauptgebäude integriert sind - mit geneigtem Satteldach, entsprechend dem Hauptgebäude zu errichten. Die Garagentore sind mit Holzverkleidungen auszuführen. Freistehende Garagen und Nebengebäude sind in Holzbauweise oder mit Holzverkleidung zu errichten (Stadel-Charakter).

einhalten. Bei direkter Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ist ein Mindestabstand von 5,0m einzuhalten. Freistehende, überdachte Stellplätze (Carports) sind unzulässig. Offene überdachte Stellplätze sind an die Garage anzubauen und mit einem gemeinsamen Dach zu versehen. Freistehende Garagen und Nebengebäude dürfen eine maxima zulässige Wandhöhe von

4.9 Die Höhe von Einfriedungen wird straßenseitig auf max. 1,10m beschränkt. Als

4.10 Befestigte Flächen für Zufahrten, Stellplätze etc. sind als wasserdurchlässige (z.B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Verbundenpflaster, Kiesflächen, etc.) Flächen

4.11 Die zu pflanzenden Bäume und die Ortsrandeingründung soll mit heimischen, standortgerechten Pflanzen erfolgen. Die im Plan dargestellten Pflanzgebote stellen keine Lagefestsetzung dar, sondern sind als Vorschlag zu verstehen.

Die Anpflanzung von Obstbäumen und Beerensträuchern, sowie Ziergehölze für die

Gartengestalltung wird von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht beschränkt.

5. Sonstige Festsetzungen Das anfallende Niederschlagswasser ist soweit möglich auf dem eigenen Grundstück über belebte Bodenschichten oder Rigolen zu versickern.

C Hinweise

Bestehende Gebäude

Vorgeschlagene Gebäudesituierung

Best. Grundstückgrenze

vorgeschlagene Bepflanzung

Geltungsbereich bestehender Bebauungspläne

Änderungsbereiche der 2. Änderung mit Ornungsziffer, siehe Begründung

Symbol für Platzgestaltung - Mehrzweckbereich (offenporig)

bestehende Bepflanzung (Schema)

Ortsrandeingrünung

Für die Bemessung der statisch beanspruchten Bauteile wird auf die Schneelast von 1,51 KN/qm hingewiesen.

Sämtliche Gebäude sind an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen.

Die anfallenden Abwässer sind der Kanalisation zuzuführen.

Versorgungsleitungen aller Art sind unterirdisch zu verlegen.

Auf die möglichen Emissionen (Gerüche, Staub, Lärm), die von den angrenzenden

Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände nach dem Bayer. Nachbarrecht

Auf die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen in der jeweils gültigen

Fassung wird hingewiesen.

Kabelverteilerschränke sollten Vorderfrontbündig in die Einfriedung eingebaut

Nachrichtliche Übernahme der Straßenplanung aus dem Bebauungsplan

Es handelt sich um eine redaktionelle Neubekanntmachung des bisherigen Bebauungsplanes unter Einarbeitung der 1., 2. und 3. Änderung.

D. Verfahrensvermerke Einfacher Bebauungsplan Ortskern Haid 3. Änderung

1. Aufstellungsbeschluss am 25.09.2012 2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss am 25.09.2012 3. Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 20.03.2013 4. Öffentliche Auslegung nach §§ 3 und 4 Abs.2 BauGB vom 01.04.2013 bis 30.04.2013 5. Satzungsbeschluss § 10 Abs. 1 BauGB am 04.06.2013

Gemeinde Wessobrunn, den 10.06.2013



6. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 Abs. 3 BauGB) An diesem Tage wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen dieses Bebauungspanes, mit Ausnahme der Vorschriften über Satzungsbeschluss Genehmigung / Anzeige oder die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Wessobrunn geltend gemacht wurden. Mängel der Abwägung sind innerhalb eines Jahres schriftlich darzulegen (§215 BauGB).

Gmeinde Wessobrunn, den 10.06.2013



Planfertiger: **ARCHITEKTURBÜRO** HÖRNER **BAUERNGASSE 27**

gefertigt: 10.11.2007 geändert: 08.04.2008 19.03.2013 (Gemeinde Wessobrunn)